

**Rechtssache C-700/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

22. November 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Corte costituzionale (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

18. November 2021

**Berufungskläger:**

O.G.

**Beteiligter:**

Presidente del Consiglio dei Ministri

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 69 vom 22. April 2005 in der für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblichen Fassung, eingeleitet von der Corte d'appello di Bologna (Berufungsgericht Bologna) beim vorlegenden Gericht im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: EHB), der gegen einen dauerhaft in Italien ansässigen Drittstaatsangehörigen erlassen wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vereinbarkeit der italienischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Gründe, aus denen die Vollstreckung des EHB abgelehnt werden kann – soweit sie die vollstreckenden Justizbehörden daran hindern, die Übergabe von Drittstaatsangehörigen, die in Italien wohnen oder sich dort aufhalten, abzulehnen – mit Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 dieses Beschlusses und Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

## **Vorlagefragen**

- a) Steht Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ausgelegt im Licht von Art. 1 Abs. 3 dieses Rahmenbeschlusses und Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), einer Regelung wie der italienischen entgegen, wonach es den vollstreckenden Justizbehörden – im Rahmen eines Verfahrens über einen Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung – absolut und automatisch verwehrt ist, die Übergabe von Drittstaatsangehörigen, die sich im italienischen Hoheitsgebiet aufhalten oder dort wohnen, unabhängig von den Verbindungen, die sie zu diesem Gebiet haben, abzulehnen?
- b) Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Anhand welcher Kriterien und Bedingungen sind diese Verbindungen als so erheblich anzusehen, dass die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe ablehnen muss?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden: Rahmenbeschluss): speziell Art. 4 Nr. 6 sowie Art. 1 Abs. 3 und Art. 5 Nr. 3.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 7.

## **Angeführte internationale Vorschriften**

Europäische Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK): Art. 8.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Art. 17 Abs. 1.

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Italienische Verfassung: Art. 2, 3, 11, 27 Abs. 3, 117 Abs. 1.

Legge del 22 aprile 2005, n. 69 – Disposizioni per conformare il diritto interno alla decisione quadro 2002/584/GAI del Consiglio, del 13 giugno 2002, relativa al mandato d'arresto europeo e alle procedure di consegna tra Stati membri (Gesetz Nr. 69 vom 22. April 2005, Bestimmungen zur Anpassung des nationalen Rechts an den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, im Folgenden: Gesetz Nr. 69/2005), speziell:

- Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c, eingeführt durch Art. 6 Abs. 5 Buchst. b des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019, wonach die den EHB vollstreckende italienische Justizbehörde die Übergabe der gesuchten Person, unabhängig davon ob sie italienischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Union ist und rechtmäßig und tatsächlich im italienischen Hoheitsgebiet wohnt oder sich aufhält, zum Zweck der Vollstreckung einer vom Ausstellungsstaat verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ablehnen kann, sofern der Vollstreckungsstaat anordnet, dass die Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung in Italien vollstreckt wird;
- Art. 19 Abs. 1 Buchst. c in der für den vorliegenden Sachverhalts maßgeblichen Fassung, wonach, wenn die Person, gegen die ein EHB vorliegt, Staatsangehöriger des italienischen Staates ist oder dort ihren Wohnsitz hat, die Übergabe dieser Person zum Zwecke der Strafverfolgung von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass diese Person nach ihrer Anhörung zur Verbüßung der möglicherweise gegen sie im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Kläger, ein moldauischer Staatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz in Italien, wurde in Rumänien wegen der Delikte der Steuerhinterziehung und Veruntreuung von Einkommens- und Mehrwertsteuerbeträgen, die er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwischen September 2003 und April 2004 begangen hatte, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Am 13. Februar 2012 stellte das Amtsgericht Braşov (Rumänien) einen EHB gegen ihn zum Zwecke der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus.
- 2 Mit Urteil vom 7. Juli 2020 ordnete das Berufungsgericht Bologna (im Folgenden: Berufungsgericht) die Übergabe des Berufungsklägers an die ausstellende Justizbehörde an.
- 3 Auf das Rechtsmittel des Betroffenen hob die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) am 16. September 2020 dieses Urteil auf, verwies die Rechtssache an das Berufungsgericht und forderte es auf, zu prüfen, ob die Verfassungsmäßigkeit von Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 69/2005 in verschiedener Hinsicht in Frage gestellt werden sollte.
- 4 Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 legte das Berufungsgericht – nachdem es festgestellt hatte, dass der Berufungskläger stabile familiäre und berufliche Bindungen in Italien, wo er mit einer in Italien ansässigen Frau zusammenlebt, mit der er ein heute zwölfjähriges Kind hat, hinreichend nachgewiesen hatte – dem vorlegenden Gericht die oben genannten Fragen zur Verfassungsmäßigkeit vor.

## **Die wichtigsten Argumente der Corte d'appello di Bologna, des Tatsachengerichts des Ausgangsverfahrens**

- 5 Das Berufungsgericht hegt Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 69 aus 2005, soweit er die Anwendbarkeit der Gründe, aus denen die Vollstreckung des EHB abgelehnt werden könne, auf italienische Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten beschränke, wenn diese rechtmäßig und tatsächlich im italienischen Hoheitsgebiet wohnten oder sich dort aufhielten, und somit Drittstaatsangehörige ausschließe, die die im Ausstellungsstaat verhängte Strafe nicht in Italien verbüßen könnten, selbst wenn sie rechtmäßig und tatsächlich in Italien wohnten oder sich dort aufhielten und in diesem Staat erhebliche und dauerhafte Bindungen aufgebaut hätten.
- 6 Der angeführte Artikel, mit dem Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses in italienisches Recht umgesetzt werde, habe daher den Anwendungsbereich des letztgenannten Artikels, der aber für alle Personen gelte, die sich im Vollstreckungsstaat aufhielten oder dort wohnten, in unzulässiger Weise eingeschränkt.
- 7 Dies würde dem Ziel der Resozialisierung der verurteilten Person zuwiderlaufen, das Art. 4 Nr. 6 und Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses zugrunde liege. Die Resozialisierung sollte nämlich allen Straftätern ohne Unterscheidung nach ihrer Staatsangehörigkeit garantiert werden. Die Anordnung der Vollstreckung der Strafe im Ausland würde auch der in Art. 27 Abs. 3 der Verfassung vorgesehenen erzieherischen Funktion der Strafe in Bezug auf einen Verurteilten, der starke familiäre und soziale Bindungen in Italien habe, sowie seinem Recht auf Privat- und Familienleben zuwiderlaufen.
- 8 Insoweit stellt das Berufungsgericht fest, dass die Entscheidung, die in Art. 4 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Gründe, aus denen die Vollstreckung des EHB abgelehnt werden könne, in nationales Recht umzusetzen, zwar in das Ermessen der Mitgliedstaaten falle, dass diese aber, wenn sie sich dafür entschieden, verpflichtet seien, den Inhalt dieser Bestimmung zu wahren, ohne dass sie deren Anwendungsbereich nach der Staatsangehörigkeit der Person oder der Dauer ihres Aufenthalts im Vollstreckungsstaat ändern könnten.
- 9 Das Berufungsgericht hielt auch die unterschiedliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich aus Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 69/2005 (Vollstreckung eines EHB zur Vollstreckung einer Strafe) einerseits und Art. 19 Abs. 1 Buchst. c desselben Gesetzes (Vollstreckung eines EHB zur Strafverfolgung) andererseits ergibt, für unangemessen. Während die erste Bestimmung die Anwendbarkeit des Grundes, aus dem die Übergabe abgelehnt werden könne, auf Drittstaatsangehörige ausschließe, auch wenn diese in Italien wohnten, gelte die zweite Bestimmung auch für Staatsangehörige, die berechtigt seien, die vom Ausstellungsstaat verhängte Strafe in Italien zu verbüßen.

- 10 Zusammenfassend verstoße die Nichteinbeziehung von Drittstaatsangehörigen in den Anwendungsbereich von Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes 69/2005 gegen die Art. 2, 3, 11, 27 Abs. 3 und 117 Abs. 1 der Verfassung im Zusammenhang mit Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses sowie gegen Art. 7 der Charta, Art. 8 der EMRK und Art. 17 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 11 Der Presidente del Consiglio dei ministri (Präsident des Ministerrats), Streithelfer, beantragt, die Fragen zur Verfassungsmäßigkeit für unzulässig oder unbegründet zu erklären.
- 12 Die Möglichkeit, sich auf den fraglichen Ablehnungsgrund zu berufen und dem Umstand, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Union seinen Wohnsitz im Inland habe, unter Ausschluss von Drittstaatsangehörigen Bedeutung beizumessen, stehe in engem Zusammenhang mit der Gesamtheit der Rechte und Freiheiten, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergäben; dieser Ablehnungsgrund, der auf dem Status als Unionsbürger beruhe, sei daher nur auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anwendbar, wie sich ferner aus den Vorarbeiten zum Rahmenbeschluss ergebe.
- 13 Der Rahmenbeschluss sei auch im Licht des allgemeinen Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen auszulegen, wonach die Ablehnung der Vollstreckung eines EHB als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Vollstreckung des Haftbefehls selbst anzusehen sei und deren Anwendungsbereich nicht durch Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses in der Auslegung durch das Berufungsgericht begrenzt werden könne (vgl. Urteile vom 13. Dezember 2018, Sut, C-514/17, Rn. 28, und vom 6. Oktober 2009, Wolzenburg, C-123/08). Die Mitgliedstaaten könnten daher die Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung des EHB nicht über die im Rahmenbeschluss genannten Gründe hinaus erweitern.
- 14 Mit Art. 18a Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 69/2005 sei Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses korrekt umgesetzt worden.
- 15 Der Streithelfer verweist auch auf das Urteil vom 2. April 2020, Ruska Federacija, C-897/19, in dem der Gerichtshof bekräftigt habe, dass das in Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht für die unterschiedliche Behandlung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Staatsangehörigen von Drittstaaten gelte und dass Art. 21 AEUV, der das Recht gewähre, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht für Staatsangehörige von Drittstaaten gelte.
- 16 Er trägt weiter vor, dass die Wiedereingliederung der verurteilten Person nicht das Ziel sei, das mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 speziell verfolgt werde; dieses

Ziel werde dagegen mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt werde, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2008/909/JI) verfolgt.

- 17 Die unterschiedliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich aus Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes 69/2005 einerseits und aus Art. 19 Abs. 1 Buchst. c desselben Gesetzes andererseits ergebe, sei nicht unangemessen, da der Zweck des Verfahrenshaftbefehls ein anderer sei und darin bestehe, die Zahl der Verfahren in Abwesenheit zu verringern.
- 18 Auf jeden Fall sei der Begriff des Wohnsitzes in den genannten Vorschriften des Unionsrechts und des angeführten italienischen Rechts so auszulegen, dass er nur italienische Staatsangehörige und Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Union umfasse, die rechtmäßig und tatsächlich in Italien wohnten, so dass der Anwendungsbereich dieser Vorschriften übereinstimme.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 19 Das vorliegende Gericht betont die Bedeutung der ihm vom Berufungsgericht vorgelegten Fragen zur Verfassungsmäßigkeit, deren Begründetheit zu einer Ablehnung der Übergabe des Berufungsklägers an den Ausstellungsstaat und folglich zur Vollstreckung seiner Strafe in Italien führen könnte. Sollten sich diese Fragen jedoch als unbegründet erweisen, wäre das Berufungsgericht gezwungen, die Übergabe des Berufungsklägers anzuordnen.
- 20 Das vorliegende Gericht verweist zunächst darauf, dass Art. 18-a des Gesetzes Nr. 69/2005 nach Erlass des Beschlusses des Berufungsgerichts durch Art. 15 Abs. 1 des Decreto legislativo (Gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 10 vom 2. Februar 2010 (im Folgenden: Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 10/2010) geändert wurde. Der neue Art. 18-a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 69/2005, der den früheren Art. 18-a Abs. 1 Buchst. c ersetzt, fügt in Bezug auf die Befugnis, die Übergabe eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Union, der sich rechtmäßig und tatsächlich in Italien aufhält, abzulehnen, das Erfordernis hinzu, dass dieser Staatsangehörige sich mindestens fünf Jahre lang rechtmäßig und tatsächlich in Italien aufhalten muss. Für Drittstaatsangehörige ändert sich nichts.
- 21 Art. 19 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 69/2005 wurde ebenfalls durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 10/2010 geändert. Dieser Artikel, der im Falle eines EHB zum Zwecke der Strafverfolgung anwendbar ist – und zuvor vorsah, dass die Übergabe von italienischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die in Italien wohnhaft sind oder sich dort aufhalten, von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass die Person im Falle einer Verurteilung zur Vollstreckung der Strafe nach Italien zurückgebracht wird –, sieht nun in Abs. 1 Buchst. b vor, dass die Übergabe nur bei italienischen



Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Union, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig und tatsächlich in Italien wohnen, von dieser Bedingung abhängig gemacht wird.

- 22 In jedem Fall ist die vor den genannten Änderungen geltende Regelung in zeitlicher Hinsicht auf den Ausgangsrechtsstreit anzuwenden.
- 23 Das vorlegende Gericht hält die oben in Rn. 8 dargelegte Ansicht des Berufungsgerichts für nicht stichhaltig und weist in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf das Urteil Wolzenburg (insbesondere Rn. 58, 59 und 62) darauf hin, dass der Gerichtshof bereits bestimmte von den Mitgliedstaaten eingeführte Einschränkungen der Ablehnungsgründe als rechtmäßig anerkannt habe. Wenn jedoch die nationale Umsetzungsregelung den in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Ablehnungsgrund in einer Weise geregelt hat, die mit den ebenfalls in Erwägungsgrund 12 und Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses genannten Grundprinzipien und -rechten des Unionsrechts nicht vereinbar ist, verstößt sie gegen Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses selbst.
- 24 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die beschriebenen Fragen hinsichtlich der Auslegung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses einen Gesichtspunkt betreffen, der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs noch nicht behandelt worden ist, nämlich das Verhältnis zwischen dieser Bestimmung und dem Schutz der Grundrechte eines Drittstaatsangehörigen, gegen den ein EHB vorliegt. Es ist daher zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen ein Drittstaatsangehöriger, der im Vollstreckungsstaat wohnt oder sich aufhält, ein Grundrecht darauf hat, zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Ausstellungsstaat nicht aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates ausgewiesen zu werden.
- 25 Da im Übrigen der Bereich des EHB durch den Rahmenbeschluss selbst vollständig harmonisiert ist, ergibt sich das Schutzniveau der Grundrechte, das der Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten Grenzen setzen kann, zwangsläufig aus der Charta und Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union. Andererseits ist es den Mitgliedstaaten in vollständig harmonisierten Bereichen verwehrt, rein nationale Schutzstandards für die Grundrechte vorzuschreiben, wenn dies den Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen könnte (Urteile vom 26. Februar 2013, Fransson, C-617/10, Rn. 29, und vom 26. Februar 2013, Melloni, C-399/11, Rn. 60).
- 26 Das vorlegende Gericht erinnert an die autonomen Begriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats, wie sie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 17. Juli 2008, Kozłowski, C-66/08, definiert hat, und stellt fest, dass die in der vorliegenden Rechtssache aufgeworfenen Fragen in Bezug auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum EHB, wie sie in den Urteilen Kozłowski und Wolzenburg sowie im Urteil vom 5. September 2012, Lopes da Silva Jorge, C-42/11, dargelegt ist, neue Gesichtspunkte aufweisen.

- 27 Das vorliegende Gericht weist ferner darauf hin, dass es in der Vergangenheit bereits die italienischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses für verfassungswidrig erklärt hat, soweit diese die Ablehnung der Übergabe außer von italienischen Staatsangehörigen, nicht auch von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der rechtmäßig und tatsächlich im italienischen Hoheitsgebiet wohnte oder sich aufhielt, zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Italien vorsahen.
- 28 In Bezug auf die Resozialisierung der verurteilten Person weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass „mit dem fakultativen Ablehnungsgrund in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses insbesondere die vollstreckende Justizbehörde in die Lage versetzt werden soll, der Frage besondere Bedeutung beizumessen, ob die Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe erhöht werden können“ (Urteile Kozłowski, Wolzenburg und Lopes da Silva Jorge) und zitiert auch den neunten Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI, der auch für Drittstaatsangehörige gilt und wonach „[d]ie Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat ... die Resozialisierung der verurteilten Person begünstigen [sollte]. Wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats vergewissert, ob die Vollstreckung der Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Verwirklichung des Ziels der Resozialisierung der verurteilten Person dient, sollte sie dabei Aspekten wie beispielsweise der Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat Rechnung tragen und berücksichtigen, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht.“
- 29 Der Gerichtshof selbst hat vor kurzem die Verbindung zwischen dem letztgenannten Rahmenbeschluss und dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI hervorgehoben und erklärt, „[d]as vom Unionsgesetzgeber vorgesehene Zusammenspiel zwischen dem Rahmenbeschluss 2002/584 und dem Rahmenbeschluss 2008/909 soll somit dazu beitragen, das Ziel zu erreichen, die Resozialisierung des Betroffenen zu erleichtern. Diese Resozialisierung ist übrigens nicht nur im Interesse des Verurteilten, sondern auch im Interesse der Europäischen Union insgesamt“ (Urteil vom 11. März 2020, SF, C-314/18, Rn. 51).
- 30 Das vorliegende Gericht weist im Übrigen darauf hin, dass auch andere Rechtsakte der Europäischen Union den Schutz des Interesses eines Drittstaatsangehörigen, der rechtmäßig und tatsächlich in einem Mitgliedstaat wohnt oder sich aufhält, daran vorsehen, nicht aus diesem Staat ausgewiesen zu werden, wie etwa die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (insbesondere Art. 12 Abs. 4) oder die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (insbesondere Art. 17).



- 31 Schließlich verweist das vorlegende Gericht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) zu Art. 8 EMRK. Der EGMR betont nämlich zunehmend die Resozialisierung der verurteilten Person als eine der Funktionen der Strafe (Urteil vom 26. April 2016, Murray/Niederlande, § 102; Urteil vom 30. Juni 2015, Khoroshenko/Russland, § 121; 9. Juli 2013, Vinter/Vereinigtes Königreich, § 115) und hat festgestellt, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in großer Entfernung vom Wohnsitz der Familie des Verurteilten wegen der daraus folgenden Schwierigkeit für den Gefangenen und seine Familienangehörigen, regelmäßige und häufige Kontakte aufrechtzuerhalten, die im Hinblick auf die resozialisierenden Ziele der Strafe wichtig sind, eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen kann (Urteil vom 7. März 2017, Polyakova u. a./Russland, § 88). In dem letztgenannten Urteil wies der EGMR auch darauf hin, dass diese Grundsätze durch die am 11. Januar 2006 angenommene Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) bestätigt werden, die in Nr. 17.1 insbesondere vorsieht, dass Gefangene so weit wie möglich Justizvollzugsanstalten in der Nähe ihrer Wohnung oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung zuzuweisen sind. Zudem wird in der Rechtsprechung des EGMR die Notwendigkeit hervorgehoben, dass bei Entscheidungen, die jedenfalls die Ausweisung eines Ausländers aus dem Hoheitsgebiet eines Staates zur Folge haben, stets ein gerechter Ausgleich zwischen den dieser Ausweisung zugrunde liegenden Gründen und den entgegenstehenden Gründen für den Schutz des Rechts der betroffenen Person auf der Grundlage von Art. 8 EMRK, nicht von dem Ort ausgewiesen werden, an dem er den größten Teil seiner sozialen, beruflichen, familiären und emotionalen Bindungen hat, gefunden werden muss, insbesondere wenn der Ausländer im Hoheitsgebiet des Staates, aus dem er ausgewiesen werden soll, verheiratet ist oder Kinder hat, und erst recht, wenn er in diesem Staat geboren oder aufgewachsen ist, aber dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat (Urteil vom 24. November 2020, Unuane/Vereinigtes Königreich, § 72; Urteil vom 19. Mai 2016, Kolonja/Griechenland, § 48; Urteil vom 23. Juni 2008, Maslov/Österreich, §§ 68-76; Urteil vom 18. Oktober 2006, Üner/Niederlande, § 57; und Urteil vom 2. August 2001, Boultif/Schweiz, § 48).
- 32 Da die vorliegende Rechtssache, obwohl sie eine Person betrifft, gegen die derzeit keine freiheitsentziehende Maßnahme verhängt ist, Auslegungsfragen aufwirft, die zentrale Aspekte der Funktionsweise des EHB betreffen, und da die erbetene Auslegung allgemeine Auswirkungen sowohl auf die Behörden, die im Rahmen des EHB zur Zusammenarbeit aufgerufen sind, als auch auf die Rechte der gesuchten Personen haben kann, ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof, das vorliegende Ersuchen um Vorabentscheidung dem beschleunigten Verfahren gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.